Versicherung / **neu definiert**

Ergänzende Vertragsbedingungen (EVB) /

Haftpflichtversicherung Professional für Architekten und Ingenieure

Ausgabe 07.2012

8000525 – 11.13

WGR077De

A Einleitung und Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

A 1
Einleitung

Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Haftpflichtversicherung Professional massgebend.

A 2
Definition von in der Police und den Vertragsbedingungen verwendeten Begriffen

In der Police und in den Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen verwendete Begriffe bedeuten:

1 **Anlagen**

Gesamtheit von miteinander verbundenen Maschinen, Apparaten, Geräten, Werkzeugen und Instrumenten (inkl. Leitungen und Verbindungen), welche zusammen ein komplexes System bilden.

2 **Anlagemängel**

Schäden (unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen) und/oder Mängel (nicht Erreichen des vereinbarten Sollzustands, wie verminderte Leistung, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung erfolgt) an Anlagen.

3 **Baumängel**

Schäden und/oder Mängel an Bauten (schlechterer Bauzustand im Vergleich zum Sollzustand).

4 **Bauten**

Neubauten und bestehende Bauten (einschliesslich das dazugehörende Grundstück). Ausserdem Bauteile, die speziell für eine bestimmte Baute hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden, sowie einzelne Stockwerkeigentumseinheiten.

5 **Einzelnes Bauvorhaben**

Gesamtheit aller Bauten und Anlagen, die am gleichen Ort gleichzeitig bzw. aus technischen, organisatorischen oder finanziellen Gründen gestaffelt (wie Lose) aufgrund von Planungs-, Berechnungs- , Bauleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten erstellt werden.

6 **Generalplaner**

Unternehmen/Person, dem vom Bauherrn die Projektierung und/oder Bauleitung für ein Bauwerk oder Bauwerkteil bzw. einer Anlage oder eines Anlageteils übertragen wird, wobei Leistungen sowohl aus seinem Fachgebiet als auch aus fremden Fachgebieten enthalten sind.

7 **Generalunternehmer**

Unternehmen/Person, dem vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projekts die vollständige Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. die vollständige Erstellung einer Anlage oder eines Teils davon übertragen wird.

8 **Planer- bzw. Arbeitsgemeinschaft**

Vertragliche Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen mit dem Zweck, einem Dritten gemeinsam Leistungen (wie Planung, Berechnung, Bau- bzw. Montageleitung, Bauarbeiten) zu erbringen.

9 **Totalunternehmer**

Unternehmen/Person, dem vom Bauherrn die Projektierung und/oder Bauleitung sowie die Ausführung eines Bauwerks oder Bauwerkteils bzw. einer Anlage oder eines Anlageteils übertragen wird.

B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B 1
Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

Die Versicherung umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht aus:

1 Baumängeln gemäss C 1;

2 Anlagemängeln gemäss C 2;

3 der Tätigkeit als Bauherr gemäss C 3;

4 der Weitervergabe von Arbeiten an Subplaner gemäss C 4;

5 der Tätigkeit als Generalplaner gemäss C 5;

6 der Tätigkeit als Generalunternehmer gemäss C 6;

7 der Tätigkeit als Totalunternehmer gemäss C 7;

8 Schäden an Kundenakten gemäss C 8.

B 2
Allgemeine Ausschlüsse

1 **Bei allen Ansprüchen gelten zusätzlich zu den Ausschlüssen gemäss den AVB die folgenden Ausschlüsse:**

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit

1.1 Konventionalstrafen gegen Versicherte oder andere am Bau Beteiligte;

1.2 Schäden und Mängeln aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Planer- bzw. Arbeitsgemeinschaften, an denen ein Versicherter beteiligt ist;

1.3 Sachschäden, Baumängeln oder Anlagemängeln infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine Bodenuntersuchung oder die sich daraus ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden.

Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn darauf

– aufgrund der jeweiligen Verhältnisse

oder

– gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen für andere Bauobjekte

nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann.

2 **Folgende Ausschlüsse gemäss B 4 AVB werden abgeändert:**

2.1 B 4.3 AVB gilt nicht

– für die durch Übernahme der berufstypischen SIA-Normen bzw. -Ordnung vereinbarte Haftung;

– für die durch Übernahme der berufstypischen FIDIC-Bestimmungen vereinbarte Haftung im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Ausland;

2.2 B 4.6 AVB wird wie folgt ergänzt:

Bei An-, Um- und Ausbau- sowie Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten gilt das bestehende Bauwerk stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn Arbeiten an seinen stützenden oder tragenden Elementen (wie Fundamenten, Trägern, Stützmauern) ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können;

2.3 B 4.9 AVB wird wie folgt ergänzt:

Nicht versichert sind insbesondere die Beschädigung von Grund und Boden durch Betreten und Befahren oder Lagerung von Schutt, Materialien und Geräten sowie die unvermeidbare Beschädigung von Grundstücken und Bauten durch das Niedergehen von Schutt bei Sprengungen;

2.4 B 4.22 AVB gilt nicht bei Abgabe von Konstruktions- oder Bauplänen an Dritte gegen Entgelt.

B 3
Bauten und Anlagen im Ausland

Erbringt ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter versicherte Leistungen im Zusammenhang mit einer Baute oder Anlage im Ausland, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, gilt in Abänderung von B 4.4 AVB Folgendes:

1 Versicherungsschutz im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die gesetzliche Versicherungspflicht erfüllt und die erforderliche Deckung für die Versicherten vorhanden ist.

2 Die Leistungen der AXA sind auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherung hinausgeht, bezüglich

– Bedingungen (Bedingungsdifferenzdeckung);

– Versicherungssumme bzw. Sublimite (Summendifferenzdeckung).

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite dieser Versicherung wird von der in der Police aufgeführten Versicherungssumme bzw. Sublimite in Abzug gebracht.

3 Soweit die AXA Leistungen erbringt

– aus der Bedingungsdifferenzdeckung, hat der Versicherte den in der Police aufgeführten Selbstbehalt zu tragen;

– aus der Summendifferenzdeckung, entfällt der in der Police aufgeführte Selbstbehalt.

C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C 1
Baumängel

1 Versichert sind Ansprüche aus **Baumängeln,** die auf fehlerhafte Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten zurückzuführen sind.

In Bezug auf Baumängel sind B 4.5 und B 4.6 AVB aufgehoben.

2 C 2 AVB (Schadenverhütung) wird wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der für Baumängel vereinbarten Summen- und Selbstbehaltregelungen sind auch Kosten zur Verhütung von Baumängeln im Umfang von C 2 AVB versichert.

3 Ohne Weiteres versichert sind auch Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von versicherten Baumängeln.

4 **Nicht versichert** sind Ansprüche

4.1 betreffend Bauteile, welche in Serie vorfabriziert werden und die nicht für eine vom Versicherten geplante Baute bestimmt sind;

4.2 betreffend Bauten, für die Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch

- einen Versicherten selbst;
- ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z. B. Tochtergesellschaft) oder ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z. B. Mutter- oder Holdinggesellschaft).

  Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt;
- ein Unternehmen, dessen Betrieb von der Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst wird oder an dem die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist (z. B. Schwestergesellschaft).

  Diese Bestimmung gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer wie auch an der Schwestergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50 % beträgt.

Erstrecken sich die vorerwähnten Arbeiten nur auf bestimmte Bauten oder Bauteile, bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche aus Schäden und/oder Mängeln an diesen Bauten oder Bauteilen.

Wird jedoch die Baute von Versicherten oder einem der vorerwähnten Unternehmen unterfangen oder unter-fahren oder werden von ihnen stützende oder tragende Elemente (wie Fundamente, Träger, Stützmauern) erstellt oder Arbeiten daran ausgeführt, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können, entfällt der Versicherungsschutz gemäss C 1.1 für die Gesamtheit der Baute;

4.3 betreffend Bauten, die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung

- eines Versicherten und/oder seines Ehegatten;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte finanziell beteiligt ist;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften, natürlichen oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind;
- von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an deren Betrieb die Mutter- oder Holdinggesellschaft des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt ist.

  Diese Bestimmung gilt nur, sofern die finanzielle Beteiligung der Mutter- oder Holdinggesellschaft sowohl am Versicherungsnehmer wie auch an der Schwestergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 50 % beträgt.

Der Ausschluss erstreckt sich dabei auf jenen prozentualen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote bzw. der finanziellen Beteiligung entspricht. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt.

Wird die zu erstellende Baute vor Abschluss der Bauarbeiten verkauft gilt:

Für Baumängel, welche nach dem Abschluss eines Grundstückkaufvertrags mit einem vorstehend nicht erwähnten Erwerber eintreten, hat der Ausschluss keine Gültigkeit, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er beim Abschluss des Grundstückkaufvertrags von keinem seine Haftpflicht begründenden Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- und/oder Beratungsfehler Kenntnis hatte.

C 2
Anlagemängel

1 Der Versicherungsschutz nach C 1.1 (Baumängel) erstreckt sich sinngemäss auf die gesetzliche Haftpflicht für Ansprüche aus **Anlagemängeln.**

2 C 2 AVB (Schadenverhütung) wird wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der für Anlagemängel vereinbarten Summen- und Selbstbehaltregelungen sind auch Kosten zur Verhütung von Anlagemängeln im Umfang von C 2 AVB versichert.

3 Ohne Weiteres versichert sind auch Ansprüche aus

3.1 Schäden und Mängeln an neu entwickelten Anlagen und Anlageteilen, soweit es sich um die Weiterentwicklung von nach anerkannten Regeln oder aufgrund eingehender Erfahrung gebauter Anlagen und Anlageteile handelt.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Anlagen und Anlageteilen, die reinen Forschungs- und Entwicklungszwecken dienen und/oder sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und nicht erfolgreich erprobt sind (Prototypen);

3.2 **Schäden,** die sich vor oder während den Probeläufen und Anlagetests resp. der ordentlichen Inbetriebsetzung der Anlage oder von Anlageteilen ereignen.

Für **Mängel** besteht nur Versicherungsschutz, wenn sie in der ordentlichen Betriebsphase, d. h. nach Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung und beidseitiger Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, entdeckt werden. Wird die Anlage nach der gesetzlichen Regelung im Obligationenrecht abgeliefert, so sind nur Ansprüche aus solchen Mängeln versichert, die bei der ordentlichen Prüfung der Anlage im Anschluss an die Abnahme nicht erkennbar waren und erst später tatsächlich erkannt werden.

Bei Teilinbetriebnahmen und Teilabnahmen gilt diese Bestimmung sinngemäss;

3.3 Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von versicherten **Schäden** an Anlagen und Anlageteilen.

Nicht versichert sind dagegen Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle als Folge von **Mängeln** an Anlagen und Anlageteilen.

4 Die Ausschlüsse gemäss C 1.4 sind sinngemäss anwendbar. **Zusätzlich** sind von der Versicherung **ausgeschlossen** Ansprüche

4.1 aus Schäden und Mängeln an Anlagen, Anlageteilen sowie Produkten aller Art, wie Fahrzeuge, Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge, Instrumente und übrige Gebrauchsgegenstände, welche aufgrund von Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten in Serie fabriziert wurden.

Dieser Ausschluss gilt nicht, falls die Seriengrösse 6 Einheiten nicht überschreitet;

4.2 wegen Anwendung neuer Verfahren, die sich noch im Experimentier- bzw. Entwicklungsstadium befinden und noch nicht erfolgreich erprobt sind;

4.3 aus Schäden durch Versottung und Korrosion, ausser wenn die Versottung oder Korrosion durch ein plötzlich eingetretenes, unvorhergesehenes Ereignis verursacht wurde;

4.4 aus der Projektierung von Anlagen und Anlageteilen für Kernanlagen.

5 **Obliegenheiten**

5.1 Der Versicherte ist verpflichtet

- bei der Projektierung/Planung von Anlagen und Anlageteilen mit dem Kunden vor Beginn der Arbeiten einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher die von ihm zu erbringenden Leistungen beschreibt;
- die projektierten Anlagen vor der Übergabe an die Besteller angemessen auszutesten (z. B. Probelauf) oder testen zu lassen. Die Testergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.

  Bei Teilinbetriebnahmen gilt diese Bestimmung sinngemäss.

5.2 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der AXA im Rahmen von E 4 AVB.

C 3
Bauherrenhaftpflicht

C 8 AVB wird wie folgt ersetzt:

1 Erstellt der Versicherungsnehmer Bauwerke oder Teile davon auf eigene Rechnung (Bauherr) sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden im Rahmen der übrigen vertraglichen Bestimmungen versichert, sofern die Schäden

- auf Planungs-, Berechnungs-, Bauleitungs- und/oder Beratungstätigkeiten der Versicherten zurückzuführen sind, die unter das in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» fallen

  und

- durch diese Tätigkeiten vom Versicherten selbst schuldhaft verursacht wurden.

Diese Deckung gilt auch dann, wenn diese Bauwerke dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise als Betriebsstätten dienen.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörende Grundstück betreffen.

2 Erstellt der Versicherungsnehmer Bauwerke oder Teile davon, **die dem versicherten Betrieb ganz oder teilweise als Betriebsstätten dienen**, ist die gesetzliche Haftpflicht von ihm sowie des Grundstückeigentümers gemäss A 2.9.3 für Personen- und Sachschäden auch dann versichert, wenn diese Schäden nicht auf Tätigkeiten gemäss C 3.1 zurückzuführen sind.

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind jedoch Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. eines Bauwerks

2.1 wenn die Gesamtkosten dafür gemäss Voranschlag CHF 500 000.– übersteigen.

Zum gleichen (Gesamt-)Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk;

2.2 mit einer Baugrube für mehr als ein Untergeschoss oder das in Hanglage von mehr als 25 % Neigung erstellt wird;

2.3 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen und/oder unterfahren wird;

2.4 bei dem an ein Bauwerk eines Dritten angebaut wird;

2.5 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird;

2.6 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden;

2.7 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden;

2.8 bei dem Bohrungen im Erdreich (z. B. für Wärmesonden, Pfahlfundationen) vorgesehen sind

sowie Ansprüche

2.9 die auf Tätigkeiten zurückzuführen sind, die von einem Versicherten selbst ausgeübt wurden, jedoch nicht unter das im Antrag und in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» fallen;

2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörende Grundstück betreffen;

2.11 im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen.

3 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer Versicherung (z. B. Bauherren-Haftpflichtversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

C 4
Weitergabe von Arbeiten an Subplaner

Gibt der Versicherungsnehmer Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die ausschliesslich unter das in der Police bezeichnete «versicherte Risiko» fallen, an Dritte (Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter) weiter, gelten folgende Bestimmungen:

1 **Versicherungsumfang**

Versichert ist im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse, Obliegenheiten) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Ansprüche aus

1.1 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die von ihm beauftragten Dritten;

1.2 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die Versicherten.

2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz gemäss C 4.1.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass

2.1 die beauftragten Dritten über eigene Berufshaftpflichtversicherungen verfügen, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart ist von mindestens

- CHF 2 000 000.– für Personen- und Sachschäden

  und entsprechend ihrem Fachgebiet:

- CHF 500 000.– für Baumängel und/oder Anlagemängel;

2.2 Schäden und/oder Mängel gemäss C 4.1.1 zurückzuführen sind auf Planungs-, Berechnungs- und/oder Bauleitungs- bzw. Montageleitungsarbeiten, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherungen gemäss C 4.2.1 versichert sind.

3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der Dritten gemäss C 4.1.1.

C 5
Tätigkeit als Generalplaner

Tritt der Versicherungsnehmer als Generalplaner auf, gelten folgende Bestimmungen:

1 **Versicherungsumfang**

Versichert ist im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse, Obliegenheiten) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalplaner für Ansprüche aus

1.1 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter;

1.2 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete.

2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz gemäss C 5.1.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass

2.1 die beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter über eigene Berufshaftpflichtversicherungen verfügen, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart ist von mindestens

- CHF 2 000 000.– für Personen- und Sachschäden

  und entsprechend ihrem Fachgebiet:

- CHF 500 000.– für Baumängel und/oder Anlagemängel;

2.2 Schäden und/oder Mängel gemäss C 5.1.1 zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherungen gemäss C 5.2.1 versichert sind.

3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter gemäss C 5.1.1.

C 6
Tätigkeit als Generalunternehmer

Tritt der Versicherungsnehmer als Generalunternehmer auf, gelten folgende Bestimmungen:

1 **Versicherungsumfang**

Versichert ist im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse, Obliegenheiten) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer für Ansprüche aus

1.1 Personen- und Sachschäden verursacht durch die von ihm beigezogenen Dritten, die Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausführen und/oder Sachen liefern (Bauunternehmer, Handwerker usw. sowie Lieferanten);

1.2 Personen- und Sachschäden verursacht durch die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete.

2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz gemäss C 6.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass

2.1 die beigezogenen Dritten gemäss C 6.1.1 über eigene Betriebshaftpflichtversicherungen verfügen, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart ist von mindestens CHF 2 000 000.– für Personen- und Sachschäden;

2.2 Personen- und/oder Sachschäden gemäss C 6.1.1 zurückzuführen sind auf Arbeiten bzw. Sachen der beigezogenen Dritten, für die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherungen gemäss C 6.2.1 Versicherungsschutz besteht.

3 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der beigezogenen Dritten gemäss C 6.1.1.

C 7
Tätigkeit als Totalunternehmer

Tritt der Versicherungsnehmer als Totalunternehmer auf, gelten folgende Bestimmungen:

1 **Versicherungsumfang**

Versichert ist im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Bestimmungen (wie Summen- und Selbstbehaltregelungen, Ausschlüsse, Obliegenheiten) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer als Totalunternehmer für Ansprüche aus

1.1 Personen- und Sachschäden verursacht durch die von ihm beigezogenen Dritten, die Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausführen und/oder Sachen liefern (Bauunternehmer, Handwerker usw. sowie Lieferanten);

1.2 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die von ihm beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter;

1.3 Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängeln verursacht durch die Versicherten innerhalb ihrer versicherten Fachgebiete.

2 **Voraussetzungen für den Versicherungsschutz**

Der Versicherungsschutz gemäss C 7.1 besteht nur unter der Voraussetzung, dass

2.1 die beigezogenen Dritten gemäss C 7.1.1 über eigene Betriebshaftpflichtversicherungen verfügen, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart ist von mindestens CHF 2 000 000.– für Personen- und Sachschäden;

2.2 Personen- und/oder Sachschäden gemäss C 7.1.1 zurückzuführen sind auf Arbeiten bzw. Sachen der beigezogenen Dritten, für die im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherungen gemäss C 7.2.1 Versicherungsschutz besteht;

2.3 die beauftragten Subplaner, Projekt-, Bau- oder Montageleiter über eigene Berufshaftpflichtversicherungen verfügen, in welchen eine Versicherungssumme vereinbart ist von mindestens

- CHF 2 000 000.– für Personen- und Sachschäden

  und entsprechend ihrem Fachgebiet:

- CHF 500 000.– für Baumängel und/or Anlagemängel,

  und dass
  Personen- und Sachschäden bzw. Bau- und Anlagemängel gemäss C 7.1.2 zurückzuführen sind auf Tätigkeiten, für die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherungen gemäss C 7.2.3 Versicherungsschutz besteht;

2.4 Baumängel und/oder Anlagemängel zurückzuführen sind auf fehlerhafte

- Pläne;
- schriftlich festgehaltene Berechnungen und/oder
- schriftlich festgehaltene Ausführungsanweisungen der verantwortlichen Planungsfachleute, Projekt-, Bau- bzw. Montageleiter.

3 **Leistungen**

In Ergänzung von D 1 AVB und D 1 hiernach gilt:

Sind Bau- und/oder Anlagemängel zurückzuführen

- sowohl auf fehlerhafte Pläne, Berechnungen und/oder Ausführungsanweisungen gemäss C 7.2.4
- als auch auf fehlerhafte Ausführung von Arbeiten oder die Lieferung von Sachen,

ist die Ersatzleistung der AXA auf den Anteil beschränkt, welcher dem Haftpflichtanteil aufgrund der fehlerhaften Pläne, Berechnungen und/oder Ausführungsanweisungen gemäss C 7.2.4 entspricht.

4 **Nicht versichert** ist die Haftpflicht der Bauunternehmer, Handwerker usw. sowie Lieferanten gemäss C 7.1.1 sowie der Subplaner, Projekt-, Bau- und Montageleiter gemäss C 7.1.2.

C 8
Kundenakten

1 Versichert sind in Abänderung von B 4.5 AVB Ansprüche aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von Kundenakten, die ein Versicherter zu Analyse-, Berechnungs-, Expertise- oder ähnlichen Zwecken übernommen hat.

2 Die Leistungen der AXA bleiben auf denjenigen Teil der Entschädigung beschränkt, der über den Deckungsumfang (bezüglich Summen oder Bedingungen) einer anderen Versicherung (z. B. Sachversicherung) hinausgeht, die für denselben Schaden grundsätzlich leistungspflichtig ist (Differenzdeckung).

D Schadenfall

D 1
Leistungen

D 1.3.2 AVB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Versicherungssumme bzw. Sublimite gilt als Zweifachgarantie pro Versicherungsjahr, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im gleichen Versicherungsjahr eintreten, höchstens zweimal vergütet.

Im Rahmen dieser Bestimmung versteht sich die pro Ereignis festgelegte Versicherungssumme (bzw. Sublimite) für Bau- und/oder Anlagemängel gemäss C 1 und C 2 hiervor jedoch als Einmalgarantie pro einzelnes Bauvorhaben, d. h. sie wird für alle Ansprüche aus Bau- und/oder Anlagemängeln im Zusammenhang mit ein und demselben Bauvorhaben höchstens einmal vergütet.

E Verschiedene Bestimmungen

E 1
Obliegenheiten

1 Der Versicherte ist verpflichtet,

1.1 dafür zu sorgen, dass die Empfehlungen von Spezialisten wie Geologen, Geotechnikern, Hydrologen beachtet werden;

1.2 vor Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten) bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen oder sich anderweitig Angaben über die genaue Lage unterirdischer Werke zu beschaffen;

1.3 vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll der benachbarten Bauwerke aufzunehmen, wenn diese unterfangen oder unterfahren werden;

1.4 dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Sanierung von Altlasten (A 2.1 AVB) eine angemessene Untersuchung derselben durchgeführt wird und die sich daraus ergebenden Sicherheitsmassnahmen nach sachverständigem Ermessen umgesetzt werden.

2 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht der AXA im Rahmen von E 4 AVB.